

TE Vwgh Beschluss 2011/11/23 2011/12/0175

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2011

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §34 Abs1;

VwGG §46 Abs1;

VwGG §46 Abs3;

1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
-
1. VwGG § 46 heute
 2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
 7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
 8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986
-
1. VwGG § 46 heute
 2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
 7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
 8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986

Beachte

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und den Hofrat Dr. Zens sowie die Hofrätin Mag. Rehak als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Köhler, in der Beschwerdesache der JK in V, vertreten durch Dr. Anton Dierigl, Rechtsanwalt in 6063 Rum, Kugelfangweg 27, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 12. Jänner 2011, Zl. IVa-737488/104-2011, betreffend amtswegige Ruhestandsversetzung, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und den Hofrat Dr. Zens sowie die Hofrätin Mag. Rehak als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Köhler, in der Beschwerdesache der JK in römisch fünf, vertreten durch Dr. Anton Dierigl, Rechtsanwalt in 6063 Rum, Kugelfangweg 27, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 12. Jänner 2011, Zl. IVa-737488/104-2011, betreffend amtswegige Ruhestandsversetzung, den Beschluss gefasst:

Spruch

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist und die damit verbundene Beschwerde werden zurückgewiesen.

Begründung

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. Jänner 2011 wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 12 Abs. 1 LDG 1984 mit Ablauf des 31. Jänner 2011 in den Ruhestand versetzt. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. Jänner 2011 wurde die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 12, Absatz eins, LDG 1984 mit Ablauf des 31. Jänner 2011 in den Ruhestand versetzt.

Mit ihrer am 25. Oktober 2011 zur Post gegebenen Eingabe begehrt sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den vorzitierten Bescheid.

In der Begründung ihres Antrages legte sie zunächst dar, ein in ihrem Ruhestandsversetzungsverfahren eingeholtes amtsärztliches Gutachten vom 3. Dezember 2010 habe bei ihr näher genannte Krankheiten diagnostiziert, welche auch zum Anlass der amtswegigen Ruhestandsversetzung genommen worden seien.

Der vermutlich Mitte Februar 2011 zugestellte Bescheid habe den Hinweis enthalten, wonach binnen sechs Wochen ab seiner Zustellung u.a. eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden könne. Er sei jedoch mangels Anfechtung durch die Beschwerdeführerin in Rechtskraft erwachsen. Sodann heißt es im Antrag weiter:

"Auf Grund ihres Zustandes, insbesondere der phobisch depressiven Anpassungsstörung mit Antriebsverarmung, Einschränkung der kognitiven Leistungsfähigkeit und der Motivationsschwäche (unabwendbares Hindernis) war der damals schwer Kranken alles gleichgültig und war die Beschwerdeführerin insbesondere nicht in der Lage innerhalb offener Frist gegen den ergangenen Bescheid ein außerordentliches Rechtsmittel zu ergreifen. Auf Grund ihrer Phobien wäre sie, selbst wenn diese Gleichgültigkeitssymptomatik nicht vorgelegen hätte, auch nicht in der Lage gewesen, Anlaufstellen (aus der Gewerkschaft ist sie bereits vor etwa 10 Jahren ausgetreten) oder bei einem Anwalt beratend vorzusprechen.

Als sich dann ihr Zustand gebessert hatte, war sie in dem Irrtum befangen (unabwendbares Hindernis), dass sie hier sowieso nichts mehr machen könne, da die Rechtsmittelfrist inzwischen abgelaufen gewesen ist. Auch dieser Irrtum hat bewirkt, dass die Beschwerdeführerin nicht erkennen konnte, dass sie mittels eines Rechtsbehelfes allenfalls die Möglichkeit gehabt hätte, (bereits früher) in der Sache tätig zu werden.

Anlässlich einer Besprechung mit ihrem Rechtsvertreter nun am 13.10.2011 hat die Beschwerdeführerin - nachdem mehr zufällig das Thema ihrer Pensionierung dort angesprochen worden war - erst jetzt erfahren, dass im gegenständlichen Fall eine Bescheidbeschwerde mittels eines Wiedereinsetzungsantrages allenfalls zweckmäßig sein könnte."

Dem Wiedereinsetzungsantrag ist u.a. eine eidesstattliche Erklärung der Beschwerdeführerin angeschlossen, in welcher sie ausführt, zwischen 12. Jänner 2011 bis mindestens Ende März 2011 auf Grund ihres Krankheitszustandes depressiv gewesen zu sein, weshalb ihr alles gleichgültig gewesen sei, was um sie herum damals geschehen sei. Sie sei daher nicht in der Lage gewesen, gegen den ergangenen Bescheid Beschwerde zu erheben. Auf Grund ihrer

Angstzustände sei sie auch nicht in der Lage gewesen, sich rechtlich beraten zu lassen. Nach Besserung ihres Zustandes sei sie infolge Fristverstreichung jedoch der Meinung gewesen, dass sie nun sowieso nichts mehr machen könne, deshalb habe sie "auch die Sache so gelassen, wie sie war".

§ 46 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985, BGBl. Nr. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 564/1985, lautet (auszugsweise): Paragraph 46, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985, BGBl. Nr. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Nr. 564 aus 1985,, lautet (auszugsweise):

"Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 46. (1) Wenn eine Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - so dadurch, daß sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Daß der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Paragraph 46, (1) Wenn eine Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - so dadurch, daß sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Daß der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

...

1. (3) Absatz 3, Der Antrag ist beim Verwaltungsgerichtshof in den Fällen des Abs. 1 binnen zwei Wochen nach Aufhören des Hindernisses, in den Fällen des Abs. 2 spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu stellen, der das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgerichtshof in den Fällen des Absatz eins, binnen zwei Wochen nach Aufhören des Hindernisses, in den Fällen des Absatz 2, spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu stellen, der das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.
2. (4) Absatz 4, Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluß zu entscheiden.

...

1. (6) Absatz 6, Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung statt."

Der vorliegende Wiedereinsetzungsantrag geht von der Annahme aus, die ursprüngliche Zustellung an die Antragstellerin sei ungeachtet ihrer psychischen Beeinträchtigungen wirksam gewesen, wobei es in der Folge zu einer Fristversäumung gekommen sei, welche - so der Antrag - durch die als Wiedereinsetzungsgrund ins Treffen geführte psychische Krankheit (unabwendbar) verursacht worden sei. Der Antrag erweist sich als verspätet:

In diesem Zusammenhang gesteht die Beschwerdeführerin im Ergebnis zu, den Wiedereinsetzungsantrag nicht im Verständnis des § 46 Abs. 3 VwGG binnen zwei Wochen nach Aufhören des die behauptete Fristversäumung verursachenden Hindernisses (also nach Wiedererlangung der gesundheitlichen Fähigkeit, gegen den Bescheid Beschwerde zu erheben) gestellt zu haben (nach Maßgabe des Antrages wird das Vorhandensein einer in diesem Zusammenhang relevanten psychischen Beeinträchtigung lediglich bis März 2011 behauptet). In diesem Zusammenhang gesteht die Beschwerdeführerin im Ergebnis zu, den Wiedereinsetzungsantrag nicht im Verständnis des Paragraph 46, Absatz 3, VwGG binnen zwei Wochen nach Aufhören des die behauptete Fristversäumung verursachenden Hindernisses (also nach Wiedererlangung der gesundheitlichen Fähigkeit, gegen den Bescheid Beschwerde zu erheben) gestellt zu haben (nach Maßgabe des Antrages wird das Vorhandensein einer in diesem Zusammenhang relevanten psychischen Beeinträchtigung lediglich bis März 2011 behauptet).

Der Sache nach macht die Beschwerdeführerin sodann geltend, sie sei infolge des von ihr behaupteten Irrtums, welcher ihres Erachtens neuerlich ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstelle, auch an der Wahrung der Frist des § 46 Abs. 3 VwGG zur Erhebung eines Wiedereinsetzungsantrages gehindert gewesen. Dieses Vorbringen vermag freilich nicht zu einer Rechtzeitigkeit des erst am 25. Oktober 2011 zur Post gegebenen

Wiedereinsetzungsantrages zu führen, weil eben die Frist des § 46 Abs. 3 VwGG durch Wegfall des Hindernisses, welches behauptetermaßen der Beschwerdeerhebung entgegen gestanden ist, zu laufen begonnen hat und - ungeachtet des behaupteten Vorliegens eines neuerlichen (anderen) Hindernisses, nämlich eines der Sache nach geltend gemachten Rechtsirrtums betreffend die Möglichkeit, trotz Fristversäumung eine Beschwerde, verbunden mit einem entsprechenden Wiedereinsetzungsantrag zu erheben - auch nach zwei Wochen abgelaufen ist. Ein formeller Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist wurde von der Beschwerdeführerin nicht gestellt und wäre aus dem Grunde des § 46 Abs. 6 VwGG auch unzulässig. Der Sache nach macht die Beschwerdeführerin sodann geltend, sie sei infolge des von ihr behaupteten Irrtums, welcher ihres Erachtens neuerlich ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstelle, auch an der Wahrung der Frist des Paragraph 46, Absatz 3, VwGG zur Erhebung eines Wiedereinsetzungsantrages gehindert gewesen. Dieses Vorbringen vermag freilich nicht zu einer Rechtzeitigkeit des erst am 25. Oktober 2011 zur Post gegebenen Wiedereinsetzungsantrages zu führen, weil eben die Frist des Paragraph 46, Absatz 3, VwGG durch Wegfall des Hindernisses, welches behauptetermaßen der Beschwerdeerhebung entgegen gestanden ist, zu laufen begonnen hat und - ungeachtet des behaupteten Vorliegens eines neuerlichen (anderen) Hindernisses, nämlich eines der Sache nach geltend gemachten Rechtsirrtums betreffend die Möglichkeit, trotz Fristversäumung eine Beschwerde, verbunden mit einem entsprechenden Wiedereinsetzungsantrag zu erheben - auch nach zwei Wochen abgelaufen ist. Ein formeller Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist wurde von der Beschwerdeführerin nicht gestellt und wäre aus dem Grunde des Paragraph 46, Absatz 6, VwGG auch unzulässig.

Aus diesem Grunde war der Wiedereinsetzungsantrag als verspätet zurückzuweisen.

Zurückzuweisen - als verspätet - war daher auch die mit dem Wiedereinsetzungsantrag verbundene Beschwerde.

Wien, am 23. November 2011

Schlagworte

Versäumung der Einbringungsfrist siehe VwGG §26 Abs1 Z1 (vor der WV BGBl. Nr. 10/1985: lita) sowie Mangel der Rechtsfähigkeit Handlungsfähigkeit Ermächtigung des Einschreiters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011120175.X00

Im RIS seit

26.01.2012

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at